

## Streitschlichtung

Für die Schlichtung von privaten Streiten gibt es zwei Möglichkeiten:

Gerichtliche Streitschlichtung und Außergerichtliche Streitschlichtung

### 1. Die außergerichtliche Streitschlichtung:

- **Branchenschlichtung:** Für Bereiche des Handels und Handwerks, bei Schlichtungsstellen mit Spezialisten und Juristen
- **Die obligatorische Schlichtung** (seit 2000) ist verpflichtend bei
  - ▲ allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von 1500 €
  - ▲ Einwirkungen auf das Nachbarschaftsgrundstück
  - ▲ Verletzungen der persönlichen Ehre (nicht in Presse oder Rundfunk)
  - ▲ „Nachbarschaftsstreitigkeiten“
- **Gründe:**
  - ▲ Entlastung der Amtsgerichte
  - ▲ Bessere Akzeptanz der Entscheidungen
  - ▲ Kostenersparnis
  - ▲ (Maßnahme gegen „Wir sehen uns vor dem Richter - Streithansel“)
- **Bestimmungen:**
  - Schlichtungsverfahren findet auf Antrag statt
  - Antragsteller muss Vorschuss von 200€ leisten
  - Schlichter kann sein, jeder Rechtsanwalt, Notar oder „Landesrechtlich anerkannte Gütestellen“
  - Parteien müssen persönlich anwesend sein
- **Objektive Ombudsleute** sollen Benachteiligung durch Ämter und Behörden verhindern
  - sind eine kostenlose Beratungs- und Schiedsstelle
  - sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden
  - ihre Lösungsvorschläge sind bindend